



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 15/2013

Rhede, 10.12.2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.11.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts -	3
26.11.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	5
26.11.2013	26. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 26.11.2013	6

- 05.12.2013** **Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“ (Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**
- Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** **8**
- 06.12.2013** **Tagesordnung der Sitzung des Rates am 18. Dezember 2013 um 18:30 Uhr im Rats- und Kultursaal Rhede** **10**

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat am 20. November 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2011 des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird mit - 302.563,05 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresfehlbetrag passiviert.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage & Partnerschaft, Duisburg, hat mit Datum vom 07. November 2013 für die Buchführung im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011 einschließlich der Anlagen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 07. November 2013

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsanwälte

Dr. Ellerich

Lickfett

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 25.11.2013

Wewering
Vorstand

Terwiel
Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppen und der Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Bartokweg	Gemeindestraße	keine
Emil-Nolde-Straße	Gemeindestraße	keine
Paul-Klee-Weg	Gemeindestraße	Keine
Rembrandtstraße	Gemeindestraße	Keine

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rhede, 26.11.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

**26. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Rhede
vom 26.11.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW. S.194),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.390),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 6. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 14.12.2012 wird wie folgt geändert:

1) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Straßen sind einmal wöchentlich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.“

2) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kostenanteil, von 14,24 v.H., der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.“

3) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient | 2,06 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 1,86 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,53 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,08 €. |

4) § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 26.11.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“
(Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 07.08.2013 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“** (Bereich Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 9. Änderung“ werden folgende allgemeine Planziele verfolgt:

- Neuordnung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der geänderten baulichen Rahmenbedingungen und der neuen Eingangssituation von der Hohen Straße in das Projektgebiet
- Anpassung der überbaubaren und sonstigen Grundstücksflächen an die neue Erschließungssituation sowie an die Aussagen des Masterplanes
- Festsetzungen zum ruhenden Verkehr
- Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der maximalen Gebäudehöhen, an die Aussagen des Masterplanes



Am Mittwoch, dem 18. Dezember 2013, 18:30 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014
- Punkt 2: Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2013 – 2017
- Punkt 3: 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede
- Punkt 4: Jahresabschluss 2012 des Betriebs für Abwasserbeseitigung
- Punkt 5: 16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung
- Punkt 6: 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- Punkt 7: 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

- Punkt 8: 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede
- Punkt 9: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügungssteuersatzung)
- Punkt 10: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 25" (Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße) - Öffentliche Auslegung
- Punkt 11: Radschnellweg "Westliches Münsterland - REGIO.VELO.01"
- Punkt 12: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 14: Auftragsvergabe für die schlüsselfertige Erstellung von zwei Doppelhäusern als Übergangwohnheim für ausländische Flüchtlinge und Menschen in Wohnungsnot
- Punkt 15: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Veräußerung von fünf Baugrundstücken im Bereich Krechting, Hasenwinkel
- Punkt 16: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 06.12.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Wir wünschen allen
Rheder Bürgerinnen und
Bürgern eine gesegnete
Weihnacht und ein glück-
liches und gesundes
neues Jahr 2014.

Rat und Stadtverwaltung

